

294 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

16. 11. 1960

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom ,
mit dem das Liegenschaftsteilungsgesetz ab-
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, in der Fassung der Verordnung vom 20. September 1944, Deutsches RGBl. I S. 216, des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 141, und des Bundesgesetzes vom 2. Februar 1955, BGBl. Nr. 39, wird abgeändert wie folgt:

1. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. (1) Sollen ein Trennstück oder mehrere Trennstücke lastenfrei abgeschrieben werden, so kann die Vermessungsbehörde den Antrag auf bucherliche Durchführung der Ab- und Zuschreibung und bei Übertragung des Eigentums auch den Titel des Eigentumserwerbers beurkunden, wenn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Abschreibung hinsichtlich des Wertes oder des Flächeninhaltes des Trennstückes oder der Trennstücke (Abs. 3 oder 5) offenbar gegeben sind.“

(2) Auf Grund dieser Beurkundung und des dem Anmeldebogen angeschlossenen Planes ist, sofern die in den Abs. 3 oder 5 genannten Voraussetzungen vorliegen, die Ab- und Zuschreibung zu bewilligen. Hiezu bedarf es weder der Vorlegung einer Urkunde noch der Zustimmung oder Aufforderung (§ 4) der Buchberechtigten. Doch sind diese von der Abschreibung zu verständigen.

(3) Die Abschreibung von einem unbelasteten Grundbuchkörper ist zulässig, wenn sich der Wert der bei dem Grundbuchkörper verbleibenden Grundstücke infolge der Abschreibung jedes einzelnen Trennstückes offenbar um nicht mehr als je 3000 S verringern würde.

(4) Ein Grundbuchkörper, der nur mit Dienstbarkeiten belastet ist, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind (§ 12 Abs. 2 GBG. 1955) und die sich nicht auf die abzuschreibenden Trennstücke beziehen, wird wie ein unbelasteter Grundbuchkörper behandelt.

(5) Im übrigen ist die Abschreibung von einem belasteten Grundbuchkörper zulässig,

a) wenn sich der Wert der bei dem Grundbuchkörper verbleibenden Grundstücke in-

folge der Abschreibung insgesamt offenbar um nicht mehr als 3000 S verringern würde,

- b) wenn die Summe der Flächeninhalte der Trennstücke ein Hundertstel des Flächeninhaltes des zusammenhängenden Teiles des Grundbuchkörpers nicht übersteigt,
- c) wenn innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren vor der Bewilligung der Abschreibung keine lastenfreie Abschreibung auf Grund dieses Absatzes vorgenommen worden ist und
- d) wenn durch die begehrte Abschreibung die Ausübung einer Grunddienstbarkeit nicht unmöglich gemacht oder behindert würde.“

2. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Ein Buchberechtigter kann gegen die lastenfreie Abschreibung innerhalb 30 Tagen vom Tage der Zustellung des bewilligenden Beschlusses an Einspruch erheben, wenn er behauptet, daß eine der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Abschreibung gemäß § 13 Abs. 5 nicht gegeben ist. Über den Einspruch hat das Gericht von Amts wegen nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, wobei eine Einigung unter den Beteiligten anzustreben ist. Wird keine Einigung erzielt, so ist über den Einspruch durch Beschuß zu entscheiden. Wird ihm stattgegeben, so ist nach Rechtskraft des Beschlusses der frühere Grundbuchsstand von Amts wegen wiederherzustellen. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und der §§ 7 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.“

3. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. Die folgenden Bestimmungen sind anzuwenden:

1. auf Grundstücke, die zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und Erhaltung einer Straßen-, Weg- oder Eisenbahnanlage oder einer Anlage zur Leitung, Benützung, Reinhal tung oder Abwehr eines Gewässers (zum Beispiel Bewässerungs-, Entwässerungs-, Kanalisations-, Wasserleitungsanlage, Schutz- oder Regulierungsbau, Wildbachverbauung), einschließlich der hiezu erforderlichen besonderen Werkanlagen (zum Beispiel Trieb- und Stauwerke), verwendet worden sind;

2. auf Teile eines bei der Herstellung einer solchen Anlage aufgelassenen Straßenkörpers, Weges oder Eisenbahngrundstückes oder eines frei gewordenen Gewässerbettes;

3. auf Grundstücksreste, die durch eine solche Anlage von den Stammgrundstücken abgeschnitten worden sind.“

4. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Die Vermessungsbehörde hat auf dem Anmeldebogen nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse zu bestätigen, daß es sich um eine Straßen-, Weg-, Eisenbahn- oder Wasserbauanlage handelt.“

5. In den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 und tritt an Stelle des Betrages von „1000 S“ der Betrag von „6000 S“.

Artikel II.

Bei der Anwendung des § 13 Abs. 5 lit. c des Liegenschaftsteilungsgesetzes sind lastenfreie Abschreibungen von einem belasteten Grundbuchskörper, die vor dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes vorgenommen worden sind, solchen auf Grund des § 13 Abs. 5 lit. c des Liegenschaftsteilungsgesetzes in seiner nunmehrigen Fassung gleichzuhalten.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Abänderung des § 13 Abs. 1 und des § 16 des Liegenschaftsteilungsgesetzes das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, im übrigen das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird der Anwendungsbereich der Vorschriften des Liegenschaftsteilungsgesetzes über die Abschreibung geringwertiger Trennstücke (§§ 13 f.) und über die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen (§§ 15 ff.) angemessen erweitert. Da diese beiden Verfahren einfacher und billiger sind als das normale Grundbuchsverfahren, wird mit diesem Gesetzentwurf ein Beitrag zur Verwaltungsreform geleistet und gegenüber dem derzeitigen Zustand eine Ersparnis erzielt, deren ziffernmäßige Höhe zur Zeit allerdings nicht geschätzt werden kann.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfes folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I Z. 1 und 2:

Durch diese beiden Ziffern treten gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand folgende Änderungen ein:

- a) Die zuletzt im Jahre 1950 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 141/1950 geänderte Wertgrenze für die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Abschreibung geringwertiger Trennstücke wird unter Bedachtnahme auf die Steigerung der Grundpreise seit 1950 von 1000 S auf 3000 S erhöht.
- b) Die Abschreibung von Trennstücken von einem unbelasteten Grundbuchskörper soll nur mehr an den Wert des einzelnen Trennstückes, hingegen nicht mehr an die flächenmäßige Begrenzung auf $\frac{1}{100}$ des zusammenhängenden Teiles des

Grundbuchskörpers und nicht mehr an die zeitmäßige Begrenzung (nur eine Abschreibung innerhalb von fünf Jahren) gebunden sein, weil die beiden letztgenannten Beschränkungen lediglich den Zweck verfolgen, eine Schädigung der Buchberechtigten hintanzuhalten.

- c) Aus demselben Grund wurde vorgesehen, daß von einem belasteten Grundbuchskörper auch dann durch eine einzige Abschreibung mehrere Trennstücke lastenfrei abgeschrieben werden können, wenn die Summe ihrer Flächeninhalte die $\frac{1}{100}$ -Grenze und ihr Gesamtwert die wertmäßige Grenze nicht übersteigen.
- d) Sofern ein Grundbuchskörper lediglich mit einer oder mehreren Grunddienstbarkeiten belastet ist, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind und die sich nicht auf das abzuschreibende Trennstück beziehen, wird er wie ein unbelasteter Grundbuchskörper behandelt.
- e) Die Stellung der Buchberechtigten wird insofern verbessert, als sie in Hinkunft nicht nur dann gegen die lastenfreie Abschreibung Einspruch erheben können, wenn sich der Wert der bei dem Grundbuchskörper verbleibenden Grundstücke infolge der Abschreibung um mehr als 3000 S (bisher 1000 S) verringerte, sondern auch dann, wenn die Summe der Flächeninhalte der Trennstücke ein Hundertstel des Flächeninhaltes des zusammenhängenden Teiles

des Grundbuchskörpers übersteigt, wenn innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren vor der Bewilligung der Abschreibung eine lastenfreie Abschreibung vorgenommen worden ist oder wenn durch die begehrte Abschreibung die Ausübung einer Grunddienstbarkeit unmöglich gemacht oder behindert würde.

Keine materielle Änderung stellt die Einfügung in § 13 Abs. 5 dar, wonach die Abschreibung unzulässig ist, sofern durch sie die Ausübung einer Grunddienstbarkeit unmöglich gemacht oder behindert würde. Diese Einfügung ist vielmehr lediglich eine Klarstellung im Sinne einer schon bestehenden, auf § 581 Abs. 3 Geo. und § 175 Abs. 2 GV. beruhenden Praxis.

Auch die Einfügung des Zeitpunktes, von dem an die fünfjährige Frist zu laufen beginnt, entspricht der bisherigen Praxis und stellt daher keine inhaltliche Änderung, sondern nur eine Klarstellung dar.

Die sonstigen, gegenüber der bisherigen Formulierung vorgenommenen Änderungen sind bloße sprachliche Verbesserungen.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß eine verschieden hohe Wertgrenze für die Abschreibung von einem unbelasteten Grundbuchkörper einerseits und für die Abschreibung von einem belasteten Grundbuchkörper anderseits aus Gründen der Rechtssystematik unüblich erscheint.

Zu Artikel I Z. 3 und 4:

Durch diese Bestimmungen werden die Vorschriften der §§ 15 ff. auf alle nicht öffentlichen Straßen-, Weg- und Eisenbahnanlagen, auf alle nicht im öffentlichen Interesse errichteten Anlagen zur Leitung, Benützung oder Abwehr eines Gewässers und auf alle Anlagen zur Reinhal tung eines Gewässers ausgedehnt.

Die Einfügung der „Kanalisationsanlagen“ in die dem Begriff „Anlage behufs Leitung, Benützung oder Abwehr eines Gewässers“ in einer Klammer folgende beispielsweise Aufzählung

verdeutlicht lediglich den Anwendungsbereich der §§ 15 ff., stellt aber keine inhaltliche Änderung dar, weil auch bisher Kanalisationsanlagen dem Oberbegriff zu unterstellen waren.

Zu Artikel I Z. 5:

Durch diese Bestimmung wird die zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 141/1950 festgesetzte Wertgrenze für die Anwendung der §§ 15 ff. LiegenschaftsteilungsG. unter Bedachtnahme auf die seither eingetretene Erhöhung der Grundpreise von 1000 S auf 6000 S erhöht. Durch die Erhöhung dieser Wertgrenze auf 6000 S wird allerdings die Übereinstimmung mit der Wertgrenze der §§ 13, 14 LiegenschaftsteilungsG. aufgehoben. Eine verschiedene Behandlung dieser beiden Wertgrenzen ist aber aus den nachstehenden Gründen gerechtfertigt: Während nämlich die Abschreibung geringwertiger Trennstücke von einem belasteten Grundbuchkörper vom Eigentümer dazu benutzt werden könnte, um die Liegenschaft durch allmäßlichen Verkauf von Teilgrundstücken systematisch zu entwerten und die Buchberechtigten zu schädigen, handelt es sich bei dem Verfahren nach den §§ 15 ff. LiegenschaftsteilungsG. darum, in der Natur bereits eingetretene Veränderungen grundbücherlich durchzuführen. Zu einer vor sätzlichen Schädigung der Buchberechtigten können diese Bestimmungen schon wegen der im § 15 für das Trennstück vorgeschriebenen Verwendungszwecke kaum benutzt werden; kommt es aber tatsächlich zu einer Schädigung, so ist diese nicht erst durch die grundbücherliche Durchführung, sondern schon durch die Errichtung der Anlage eingetreten. Die Abhilfe kann nicht in der Beseitigung der Anlage, daher auch nicht in der Verhinderung ihrer grundbücherlichen Durchführung gesucht werden, sondern in einem Geldausgleich (§ 20 Liegenschaftsteilungsgesetz). Es ist auch darauf hinzuweisen, daß auch in den Jahren 1945 bis 1950 die Wertgrenze der §§ 17 und 18 LiegenschaftsteilungsG. mehr als doppelt so hoch war als die des § 13 (500 S beziehungsweise 200 S).

Anlage zu den Erläuternden Bemerkungen.

Wortlaut der geänderten Bestimmungen in der geltenden Fassung.

B. Abschreibungen geringwertiger Trennstücke.

§ 13. Soll ein Trennstück, dessen Flächeninhalt ein Hundertstel des Flächeninhaltes des zusammenhängenden Teiles des Grundbuchskörpers nicht übersteigt, lastenfrei abgeschrieben werden,

so kann die Vermessungsbehörde den Antrag auf bücherliche Durchführung der Ab- und Zuschreibung und bei Übertragung des Eigentums auch den Titel des Eigentumserwerbes beurkunden. Auf Grund dieser Beurkundung und des dem An-

meldungsbogen angeschlossenen Planes ist die Ab- und Zuschreibung zu bewilligen, ohne daß es der Vorlegung einer Urkunde sowie der Zustimmung oder Aufforderung (§ 4) der Buchberechtigten bedarf, doch sind sie von der Abschreibung zu verständigen. Die Beurkundung hat zu unterbleiben, wenn sich der Wert der bei dem Grundbuchkörper verbleibenden Grundstücke infolge der Abschreibung offenbar um mehr als 1000 S verringern würde. Die lastenfreie Abschreibung ist unzulässig, wenn innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren eine lastenfreie Abschreibung auf Grund dieser Bestimmung schon einmal vorgenommen worden ist.

§ 14. (1) Ein Buchberechtigter kann gegen die lastenfreie Abschreibung innerhalb 30 Tagen vom Tage der Zustellung des bewilligenden Bescheides an Einspruch erheben, wenn er behauptet, daß sich der Wert der bei dem Grundbuchkörper verbleibenden Grundstücke infolge der Abschreibung um mehr als 1000 S verringern würde. Über den Einspruch hat das Gericht von Amts wegen nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, wobei eine Einigung unter den Beteiligten anzustreben ist. Wird keine Einigung erzielt, so ist über den Einspruch durch Beschuß zu entscheiden. Wird ihm stattgegeben, so ist nach Rechtskraft des Beschlusses der frühere Grundbuchsstand von Amts wegen wiederherzustellen. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und der §§ 7 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wurde das Trennstück einem anderen Grundbuchkörper zugeschrieben oder wurde aus ihm ein neuer Grundbuchkörper gebildet, so ist der Einspruch in der Einlage dieses Grundbuchkörpers anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß der Abschreibung nachfolgende Eintragungen die Wiederherstellung des früheren Grundbuchsstandes nicht hindern, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Sie ist nach rechtskräftiger Erledigung des Einspruches von Amts wegen zu löschen.

C. Sonderbestimmungen für die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen.

§ 15. Die folgenden Bestimmungen sind anzuwenden:

1. auf Grundstücke, die
 - a) zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und Erhaltung einer öffentlichen Straßen-, Weg- oder Eisenbahnanlage oder
 - b) für eine im öffentlichen Interesse errichtete Anlage behufs Leitung, Benützung oder Abwehr eines Gewässers (zum Beispiel Bewässerungs-, Entwässerungs-, Wasserleitungsanlage, Schutz- oder Regulierungsbau, Wildbachverbauung), einschließlich der

hierzu erforderlichen besonderen Werkanlagen (zum Beispiel Trieb- und Stauwerke), verwendet worden sind;

2. auf Teile eines bei der Herstellung einer solchen Anlage aufgelassenen Straßenkörpers, Weges oder Eisenbahngrundstückes oder eines frei gewordenen Wassertriebes;
3. auf Grundstücksreste, die durch eine solche Anlage von den Stammgrundstücken abgeschnitten worden sind.

§ 16. Die Vermessungsbehörde hat auf dem Anmeldungsbogen zu bestätigen, daß es sich um eine öffentliche Straßen-, Weg- oder Eisenbahnanlage oder um eine im öffentlichen Interesse errichtete Wasserbauanlage handelt.

§ 17. (1) Hinsichtlich der im § 15 Z. 1 und 2 bezeichneten Grundstücke hat das Gericht nach Einlangen des Anmeldungsbogens zu ermitteln, ob ihr Wert den Betrag von 1000 S wahrscheinlich nicht übersteigt, und zwar ist hinsichtlich der im § 15 Z. 1 bezeichneten Grundstücke der Wert der von jedem einzelnen Grundbuchkörper abzuschreibenden Trennstücke festzustellen.

(2) Der Wert ist ohne förmliche Schätzung durch Bedachtnahme auf Wertermittlungen gelegentlich von Verkäufen oder Schätzungen gleichartiger benachbarter Grundstücke, allenfalls durch Vernehmung von Vertrauensmännern der Gemeinde, zu ermitteln.

§ 18. (1) Übersteigt der Wert den Betrag von 1000 S wahrscheinlich nicht, so sind die durch die Anlage verursachten, aus dem Anmeldungsbogen und seinen Beilagen ersichtlichen Änderungen hinsichtlich der im § 15 Z. 1 und 2 bezeichneten Grundstücke sofort und von Amts wegen bucherlich durchzuführen. Der Zustimmung der Eigentümer oder der Buchgläubiger bedarf es nicht. Das gleiche gilt von den im § 15 Z. 3 angeführten Grundstücken, sofern für sie keine neue Grundbucheinlage eröffnet werden muß.

(2) War die aufgelassene Anlage als öffentliches Gut oder Gemeindégut im Grundbuche nicht eingetragen, so bedarf es einer Einleitung des Einbücherungsverfahrens (§ 65 Allg. GAG.) nicht, doch ist durch Befragung der Gemeindevorstehung oder in anderer einfacher Weise festzustellen, ob und welche Lasten auf dem Grundstücke haften.

(3) Übersteigt der Wert der zu der Anlage verwendeten, von einem Grundbuchkörper abzuschreibenden Trennstücke den Betrag von 1000 S, so kann die bucherliche Durchführung gleichwohl gemäß Abs. 1 erfolgen, wenn der Mehrbetrag voraussichtlich durch die Wertsteigerung ausgeglichen wird, welche die bei dem Grundbuchkörper verbleibenden Grundstücke durch die Anlage erfahren haben.